
S 12 VS 254/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 VS 254/02
Datum	10.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 51/03 VS PKH
Datum	16.09.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 10. April 2003 aufgehoben. Die Sache wird an das Sozialgericht Kiel zur¹/₄ckverwiesen zur erneuten Entscheidung ¹/₄ber den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe f¹/₄r das Klageverfahren.

Gr¹/₄nde:

I.

Mit der Beschwerde begehrt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe f¹/₄r eine im Oktober 2002 erhobene Klage mit dem Ziel, eine im August 1997 erlittene Verletzung des linken Sprunggelenkes als Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen.

Der Kläger hat im Klageverfahren beantragt, ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Frau Rechtsanwältin R zu bewilligen. Diesen Antrag hat das Sozialgericht mit dem angefochtenen Beschluss abgelehnt. Nach den eingereichten Unterlagen ¹/₄ber die pers¹/₄nlichen und wirtschaftlichen Verh¹/₄ltnisse verf¹/₄ge

der KlÄger Ä¼ber monatliche NettoeinkÄ¼nfte in HÄ¼he von 1.553,80 EUR (Versorgungskrankengeld und Kindergeld). Er habe einen unterhaltsberechtigten AngeH¼rigen. Von den NettoeinkÄ¼nfte seien abzuziehen der Freibetrag fÄ¼r den KlÄger in HÄ¼he von 360,00 EUR, der Freibetrag fÄ¼r die weitere unterhaltsberechtigzte Person in HÄ¼he von 253,00 EUR, die halbe Kaltmiete, da die Wohnung laut Mietvertrag von zwei Personen bewohnt werde, in HÄ¼he von 217,30 EUR, hÄ¼ftige Heizungskosten in HÄ¼he von 25,57 EUR sowie Kranken- und Pflegeversicherung in HÄ¼he von 78,12 EUR. Weitere Lebenshaltungskosten seien nicht absetzbar. Die weiter geltend gemachten laufenden Verpflichtungen seien Ausdruck der persÄ¼nlichen LebensfÄ¼hrung. Sie seien im Prozesskostenhilfeverfahren unbeachtlich. Dem KlÄger verbleibe ein auf volle Euro abgerundetes anzurechnendes monatliches Einkommen in HÄ¼he von 619,00 EUR. Damit habe er monatliche Raten in HÄ¼he von 250,00 EUR zu zahlen. Vier Monatsraten wÄ¼rden einem Betrag von 1.000,00 EUR entsprechen. Die Anwaltskosten in diesem Rechtsstreit wÄ¼rden voraussichtlich 1.000,00 EUR nicht Ä¼bersteigen, so dass gemÄ¼ß [Ä§ 115 Abs. 3 ZPO](#) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht komme. Auf die Frage, ob die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg biete und nicht mutwillig erscheine, komme es nicht mehr an. Diese Frage habe das Gericht offen lassen kÄ¼nnen. Der Beschluss ist dem KlÄger am 28. April 2003 zugestellt worden.

Der KlÄger hat am 5. Mai 2003 Beschwerde eingelegt. Es sei ihm unbegreiflich, wie die ermittelten NettoeinkÄ¼nfte von 619,00 EUR errechnet worden seien. Die Miete werde nicht von beiden Parteien getragen, sondern nur durch ihn. Seine Partnerin bekomme nur das Erziehungsgeld und habe keine weiteren Einnahmen. Weiter hat der KlÄger auf Fahrtkosten fÄ¼r gesundheitlich bedingte physiotherapeutische Behandlungen hingewiesen. Seine 16 Monate alte Tochter kÄ¼nne er nicht nur mit dem erhaltenen Kindergeld groÄ¼ziehen. Er sei nicht in der Lage, im Monat 250,00 EUR abzzahlen. Die Beschwerde ist weiter damit begrÄ¼ndet worden, dass der KlÄger nicht nur seiner minderjÄ¼hrigen Tochter gegenÄ¼ber, sondern auch gegenÄ¼ber der Kindesmutter gemÄ¼ß [Ä§ 1615 I Abs. 2 und 3 BGB](#) unterhaltspflichtig sei. Diese Unterhaltsverpflichtung sei bei der Berechnung der Prozesskostenhilfe zu berÄ¼cksichtigen. Hierzu sind auf Aufforderung des Senates weitere AusfÄ¼hrungen gemacht worden. Es Ä¼ndere sich auch nichts dadurch, dass die Kindesmutter Erziehungsgeld beziehe, da dieses unterhaltsrechtlich nicht zu berÄ¼cksichtigen sei. ErgÄ¼nzend hat der KlÄger darauf hingewiesen, dass er noch im September 2003 seine bisherige LebensgefÄ¼hrtin heiraten werde. Auf gerichtliche Anfrage hat der KlÄger erklÄ¼rt, dass er nur Ä¼ber ein Kraftfahrzeug (Opel Omega) verfÄ¼ge, das Ä¼ber den vorgelegten Kreditvertrag mit der A-Bank finanziert werde.

Die weiteren Beteiligten haben sich im Beschwerdeverfahren nicht geÄ¼uÄ¼ert.

II.

Die Beschwerde ist begrÄ¼ndet.

Nach [Ä§ 73a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Ä§ 114 ZPO](#) erhÄ¼lt eine Partei, die nach ihren

persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Der Kläger ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bedürftig im Sinne des [Â§ 114 ZPO](#).

Nach der zu dem Prozesskostenhilfeantrag eingereichten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat der Kläger monatliche Einnahmen aus Versorgungsranggeld in Höhe von 1.399,80 EUR. Als Weiteres bezieht er Kindergeld in Höhe von 154,00 EUR, das als Einkommen zu berücksichtigen ist (s. dazu Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, 2. Aufl. 1999, Rdnr. 231; Becker, Bewilligung von PKH im sozialgerichtlichen Verfahren: Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, SGB 2002, 428). Damit beträgt das einzusetzende Einkommen 1.553,80 EUR.

Hiervon sind nach [Â§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO](#) abzusetzen der Freibetrag für den Kläger mit jetzt 364,00 EUR und der Freibetrag für das Kind H mit jetzt 256,00 EUR. Weiter abzusetzen ist für das Kind H der Kinderabzugsbetrag in Höhe von 10,25 EUR ([Â§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ZPO](#) i.V.m. Â§ 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG).

Ein weiterer Freibetrag in Höhe von jetzt 256,00 EUR ist auch abzusetzen für die Lebensgefährtin des Klägers und die Mutter des gemeinsamen Kindes H, weil der Kläger auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht verpflichtet ist, dieser Unterhaltsleistungen zu gewähren ([Â§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO](#)). Der Kläger hat glaubhaft gemacht, dass er in Anwendung des [Â§ 1615 I BGB](#) verpflichtet ist, der Mutter seines Kindes, seiner Lebensgefährtin, Unterhalt zu gewähren. Nach [Â§ 1615 I Abs. 1 BGB](#) hat der Vater der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb des Zeitraumes entstehen. Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater verpflichtet, ihr über die in Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das gleiche gilt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt; sie endet drei Jahre nach der Geburt, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen (Abs. 2). Die Lebensgefährtin des Klägers geht einer Erwerbstätigkeit nicht nach. Es ist auch im Beschwerdeverfahren glaubhaft gemacht worden, dass von ihr wegen der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes H eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann ([Â§ 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB](#)). Der Kläger hat hierzu nachvollziehbar dargelegt, dass nach unterhaltsrechtlichen Regelungen eine Erwerbsobliegenheit der Mutter des Kindes H

wegen des Alters des Kindes H derzeit nicht besteht. Die Lebensgefährtin des Klägers bezieht nach dessen Angaben keine Einnahmen. Das ihr gezahlte Erziehungsgeld in Höhe von monatlich 306,78 EUR stellt kein Einkommen im Sinne des [Â§ 115 Abs. 1 ZPO](#) dar. Nach [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 BErzG](#) bleibt das Erziehungsgeld als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Sozialleistung in diesem Sinne, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, sind auch Leistungen der Prozesskostenhilfe. Deshalb ist das Erziehungsgeld kein Einkommen bei der Einkommensprüfung im Rahmen eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (s. dazu Kalthoener/Büttner, Wrobel-Sachs, a.a.O., Rdnr. 227; Philippi in: Zöllner, Zivilprozessordnung, 23. Aufl. 2002, [Â§ 115 Rdnr. 7](#); Becker, a.a.O.).

Zu den anrechenbaren Lebenshaltungskosten gehören Wohnkosten in Höhe von 562,42 EUR ([Â§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ZPO](#)). Abzugsfähig sind die Kosten für die Finanzierung des Kraftfahrzeuges Opel Omega in Höhe von 142,14 EUR ([Â§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ZPO](#)). Weiter zu berücksichtigen sind die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung nach [Â§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ZPO](#) i.V.m. [Â§ 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG](#) in Höhe von 78,12 EUR. Die Belastungen aus Wohnkosten, Kosten der Finanzierung des Kraftfahrzeuges und auch der Freibetrag für das Kind H sind hier in voller Höhe bei dem Kläger abzugsfähig, weil die Partnerin des Klägers mangels eigener anzurechnender Einkünfte diese Beträge aus ihrem Einkommen auch nicht anteilig decken kann (siehe auch Beschluss des Senates vom 28. Mai 2003 – [L 2 B 19/03](#) VG PKH).

Nach Abzug der Gesamthöhe der Freibeträge von 876,00 EUR (364,00 EUR + 256,00 EUR + 256,00 EUR), des weiteren Betrages von 10,25 EUR für das Kind H und der Abzüge für Wohnkosten (562,42 EUR), der Kosten der Autofinanzierung (142,14 EUR) und Kosten für Versicherungen (78,12 EUR) verbleibt von dem Einkommen von 1.553,80 EUR kein für die Berechnung von Ratenzahlungen einzusetzendes Einkommen, so dass der Kläger damit bedürftig im Sinne des [Â§ 114 Abs. 1 ZPO](#) ist.

Nach allem konnte das Sozialgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht ablehnen mit der Begründung, dass der Kläger die Prozesskosten aus seinem Einkommen in vier Monatsraten zahlen kann und damit gemäß [Â§ 115 Abs. 3 ZPO](#) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht komme.

Aus der Sicht des Senats besteht Veranlassung, die Sache an das Sozialgericht zurückzuverweisen zur weiteren Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag. Der Senat macht hier Gebrauch von der ihm in [Â§ 202 SGG](#) i.V.m. [Â§ 572 Abs. 3 ZPO](#) eingeräumten Möglichkeit der Zurückverweisung (s. dazu allgemein Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 7. Aufl. 2002, [Â§ 176 Rdnr. 4](#); Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Loseblattausgabe, [Â§ 172 Rdnr. 37, 38](#)). Das Sozialgericht hat seine Ablehnung gestützt auf die fehlende Bedürftigkeit des Klägers und deshalb – aus seiner Sicht konsequent – die Frage der hinreichenden Erfolgsaussicht des Klagebegehrens nicht

geprüft. Der Senat sieht es als sachgerecht an, dass das Sozialgericht zunächst auch eine eigene Entscheidung trifft über die hinreichende Erfolgsaussicht des Klagebegehrens, damit dann für den Kläger auch die Möglichkeit weiteren Rechtsschutzes in einem Beschwerdeverfahren gewahrt ist.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Erstellt am: 08.11.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024